

SATZUNG des Schwimmvereins Lünen von 1908 e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Lünen von 1908 e.V.“, abgekürzt: SVL 08.
2. Sitz des Vereins ist Lünen, der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Schwimmverein Lünen von 1908 e.V. mit Sitz in 44532 Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch „Förderung des Schwimm- und Wasserballsports“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven (einschließlich Jugendmitgliedern) sowie Ehrenmitgliedern.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Jahreshauptversammlung der ernannt werden, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
3. Die Jugendmitglieder (alle Jugendlichen unter 18 Jahren) sind aktive Mitglieder und haben sich während der Schwimmzeit am Training aktiv zu beteiligen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Über eine eventuelle Nichtaufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Aufnahmeanträge von Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.

SATZUNG des Schwimmvereins Lünen von 1908 e.V.

Die gültigen Aufnahmegebühren und der erste Jahresbeitrag sind bei Einreichung des Antrages im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich per Bankeinzug bzw. per Dauerauftrag zu entrichten.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Aufkündigung oder durch Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens der Mitglieder kann jederzeit zum Ende des nächsten Vierteljahres erfolgen. Sie ist schriftlich auszusprechen. Jedoch ist der Mitgliedsbeitrag noch für das volle Quartal zu entrichten.

Mitgliedskarten sind an den Verein zurückzugeben, Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn ein Mitglied der Satzung bewusst zuwiderhandelt oder den Zweck des Vereins absichtlich gefährdet bzw. sein Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet in jedem Falle der Ältestenrat.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen sowie das Recht die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Jugendmitglieder haben nur das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen (während der Trainingszeiten).

2. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Anerkennung der Satzung, zur Zahlung der festgesetzten Beiträge als Bringschuld sowie zu Befolgung der Anordnung des Vorstandes und seiner Beauftragten.
3. Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung derselben.

V. Beiträge

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Monatsbeitrag.

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung bzw. auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

SATZUNG des Schwimmvereins Lünen von 1908 e.V.

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (geschäftsführender Vorstand) wird gebildet aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender - Verwaltung/ Sport
2. Vorsitzender - Technischer Bereich
1. Kassenwart
- Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

2. Kassenwart (Beitragskassierer/ Mitgliederverwaltung)
1. Schwimmwart
2. Schwimmwart
- Wasserballwart
- Frauenwartin
- Gerätewart
- Presse- und Werbewart
- DLRG-Wart
- Jugendwart.

Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter im Gesamtvorstand bekleiden, jedoch nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gesetzlich nach innen und außen. Er ist für die Geschäftsführung und sportliche Leitung und die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind dem Gesamtvorstand für ihre Sach- und Fachgebiete verantwortlich. Die zur Durchführung von Rechtsgeschäften zu leistenden Unterschriften sind von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu vollziehen. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die §§ 32 bis 34 des BGB.

2. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit folgender Maßgabe:

Sollte zwischen den maßgeblichen Jahreshauptversammlungen eine längere Zeit als zwei Jahre liegen, so verlängert sich die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder bis zum Termin der Jahreshauptversammlung.

a) In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden aus:

1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Wasserballwart
- DLRG-Wart
- Jugendwart
- Werbe- und Pressewart
2. Kassenwart
1. Schwimmwart

SATZUNG des Schwimmvereins Lünen von 1908 e.V.

b) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden aus:

beide 2. Vorsitzende
1. Kassenwart
Frauenwartin
2. Schwimmwart
Gerätewart

3. Zu den Rechtsgeschäften und -handlungen, durch die Verpflichtungen des Vereins begründet werden, ist die vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen, wenn die einzugehenden Verpflichtungen den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges übersteigen.
4. Der Verein verfügt über eine Jugendordnung, wonach sich die Jugend selbst verwaltet.

VII. Kassen- und Buchprüfer

1. Die Prüfung der Kasse wird von zwei Mitgliedern durchgeführt, die in der Jahreshauptversammlung zu bestimmen sind. Der Prüfungsbericht ist mit dem Kassenbericht der jeweiligen Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Außerdem kann im Verlaufe eines Geschäftsjahres die Kasse von beiden Kassenprüfern in zweckentsprechenden Abständen unvermutet geprüft werden.
3. Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, jederzeit in die Kassenführung Einblick zu nehmen.

VIII. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei bewährten Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, mit der Maßgabe, dass jährlich ein Mitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Vorstand und Mitgliedern beizulegen,
 - b) die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 - c) im Falle der Ziffer III. 5. zu entscheiden,
 - d) Entscheidungen bei Verstößen gegen die Sportdisziplin zu treffen.
3. Gegen die Entscheidung des Ältestenrats ist die Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates wird den Beteiligten durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

SATZUNG des Schwimmvereins Lünen von 1908 e.V.

IX. Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden. Sie soll möglichst im 1. Quartal abgehalten werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins in allen lokalen Zeitungen.
2. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand nach Stellungnahme Entlastung.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrates.

Sie berät über die vorliegenden Anträge, die spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sein müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn es der Vorstand oder Ältestenrat im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen,
 - c) bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Ältestenrates.
4. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß den Satzungen entsprechend eingeladen worden ist.

Sofern in den Satzungen nicht anders festgelegt ist, entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann der 1. Vorsitzende entscheiden.
5. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben. Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl erfolgen (Stimmzettel).
6. Vorstandswahlen werden grundsätzlich nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.

Scheidet jedoch ein Mitglied des Vorstandes, der Kassenprüfer oder des Ältestenrates vor Beendigung der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit vom 1. Vorsitzenden kommissarisch ein Vertreter einzusetzen.
7. Nur anwesende Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

X. Verbandsgerichtsbarkeit

1. Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.

SATZUNG des Schwimmvereins Lünen von 1908 e.V.

2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV und dessen Gliederungen übertragen.
3. Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und des Bezirks sowie des Vereins und jedem einzelnen Mitglied verhängt werden und gegen Organe des DSV, des WSV und des Bezirks sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied **gerichtet werden** wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV und des Bezirks...,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze des sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des WSV und Bezirks...
4. Die Satzungen des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des WSV und des Bezirks nicht widersprechen.
5. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV sowie des WSV und des Bezirks sind auch für das einzelne Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

XI. Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung kann nur eine Jahreshaupt- oder außerordentliche Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
2. Die Beantragung von Satzungsänderungen ist in der jeweiligen Einladung zur Versammlung mit Begründung bekannt zu geben.

XII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder eine Namensänderung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Versammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Ein Beschluss über die Auflösung, Namensänderung oder Fusion bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Lünen,

Schwimmverein Lünen von 1908 e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender